

Statuten der ProRenova Schweiz

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen, **ProRenova Schweiz** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariats.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist die Dachorganisation der ProRenova-Sektionen. Er hütet den Namen **ProRenova**.
- 2.2 Der Verein koordiniert die Sektionen und sorgt dafür, dass sich deren Aktivitäten im Rahmen der Zwecksetzung des Vereins bewegen. Dazu kann er Musterstatuten für die Sektionen herausgeben, deren Übernahme Aufnahmebedingung in den Verein darstellt. Zweck der Sektionen soll die Bildung einer Interessengemeinschaft von Personen in leitender Position sein, welche einen Bezug zur Bauwirtschaft haben. Ziel ist die Förderung des Informationsaustausches, die Weiterbildung und die Kontaktpflege.
- 2.3 Der Verein kann überregionale Aktivitäten entfalten, wenn die Sektionen dies wünschen und finanzieren.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können Vereine (Sektionen) sein, die sich der Zwecksetzung der ProRenova Schweiz widmen. Die Mitglieder verwenden die Musterstatuten des Vereins und tragen den Namen **ProRenova** mit einem regionalen Zusatz.
- 3.2 Die Aufnahme in den und der Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch die Delegiertenversammlung. Ein Ausschluss kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen.

- 3.3 Ein Austritt ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 3.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine (Sektionen) entfernen die Bezeichnung **ProRenova** aus ihrem Namen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

4 Organisation

4.1 Delegiertenversammlung

- 4.1.1 Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung. Sie ist die Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB.
- 4.1.2 Jeder Verein (Sektion) entsendet einen oder zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Davon ist ein Delegierter in der Regel der Präsident und der zweite Delegierte ist in der Regel ein Vorstandsmitglied des Vereins (Sektion).
- 4.1.3 Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Der Präsident lädt zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereine (Sektionen) dies verlangen oder wenn er es für notwendig hält. Die Versammlung muss in der 1. Jahreshälfte stattfinden.
- 4.1.4 Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehört die Beschlussfassung über:
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen (Sektionen)
 - Verabschiedung der Musterstatuten für die Vereine (Sektionen)
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten. Der Präsident wird aus dem Kreis der Mitglieder der Sektionen, gewählt.
 - Wahl des Revisors
 - Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Statutenänderungen (vgl. Ziff. 6.1)
 - Anträge der Präsidentenkonferenz und der Delegierten
 - Liquidation des Vereins (vgl. Ziff. 6.2)

- 4.1.5 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereine (Sektionen) vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so beruft der Präsident eine zweite Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4.1.6 Jede Sektion hat eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen (vgl. Ziff. 6.2). Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Präsident (Stichentscheid).

4.2 Präsidentenkonferenz (Vorstand)

- 4.2.1 Als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB gilt die Präsidentenkonferenz. Sie setzt sich aus den Präsidenten aller Sektionen zusammen und wird von dem durch die Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten geleitet. Sie konstituiert sich selbst.
- 4.2.2 Die Präsidentenkonferenz tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es sich als notwendig erweist. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentenkonferenz kann auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- 4.2.3 Die Präsidentenkonferenz führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus und leitet die laufenden Geschäfte. Sie führt ein Verzeichnis aller Vereine (Sektionen) und deren Mitglieder über ein Sekretariat.
- 4.2.4 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident und die Person im Sekretariat zeichnen kollektiv zu Zweien. Für den Bank- und Postcheckverkehr führen der Kassier und der Präsident je Einzelunterschrift.

4.3 Revisor

- 4.3.1 Dem Revisor obliegt die Prüfung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 4.3.2 Revisor kann eine natürliche Person sein, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügt.

5 Finanzen

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden und weiteren Einnahmen.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag pro Verein (Sektion) wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Jeder Verein (Sektion) bezahlt den gleichen Beitrag.
- 5.3 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Präsidentenkonferenz beschliesst im Rahmen des Budgets über eine Auslagenvergütung für die Delegierten und der Präsidenten sowie über eine Entschädigung für das Sekretariat.

6 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Revision der Statuten kann von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.
- 6.2 Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Statuten ersetzen jene vom 04. Mai 2007.
- 7.2 Sie treten am 04. Mai 2012 in Kraft

Die Formulierung basiert auf der Gleichbehandlung der Geschlechter

Lucens, 04.05.2012

Der Präsident



Angelo Ercolani